



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Wolf Hagen Braun

GZ: (OB) GB 2

Datum: 19. AUG. 2021

— **Minderjährige Straßenmusikanten**
AF1589/21

Sehr geehrter Herr Braun,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO betrifft.

— Frage 1 zielt auf Informationen zu persönlichen Erwartungen und beide Fragen auf einen allgemeinen Überblick im Zusammenhang mit abendlicher Straßenmusik durch Kinder. Die hinterfragten Konstellationen erfüllen damit jeweils nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Das Thema Straßenmusik beschäftigt immer wieder viele Dresdner Bürger und Anwohner. Insbesondere in der Altstadt sieht man auch viele musizierende Kinder aus anderen europäischen Staaten, unter anderem auch in den Abendstunden. Dazu ergeben sich folgende Fragen:

1. Wer überprüft, ob die Tätigkeit dieser Kinder unter Kinderarbeit fällt?“

Die Thematik der Kinderarbeit fällt unter das Jugendarbeitsschutzgesetz, für dessen Vollzug die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, zuständig ist.

2. „Sind dem Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden bereits Fälle bekannt, in denen gegen die Vorschriften lt. Jugendschutzgesetz verstoßen wurde? Wenn ja: wie viele?“

Hierzu ist dem Jugendamt nichts bekannt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert